
**Richtlinie zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens
nach § 80 Abs. 3 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)
(Ratsbeschluss vom 05.11.2018)**

Nach § 80 Abs. 3 NJG können Verwaltungsakte (bei denen grundsätzlich das Vorverfahren nach § 80 Abs. 1 und 2 NJG entfallen ist), die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften

1. zu kommunalen Abgaben,
2. des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) sowie zu anderen Fördermaßnahmen, mit denen land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden,
3. des Pflanzenschutz- oder Düngerechts,
4. zum ökologischen Landbau,
5. im Bereich des Futtermittelrechts, soweit aufgrund dieser Rechtsvorschriften Kosten für Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, welche in regelmäßigen Überprüfungen und Probenahmen bestehen, festgesetzt werden,
6. zur Apothekenaufsicht oder
7. zur bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder zur Erteilung von Bergbauberechtigungen

mit der Anordnung versehen werden, dass vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind. Dies gilt nach § 80 Abs. 4 NJG für Verpflichtungsklagen entsprechend.

In der Stadt Garbsen wird das Ermessen im Rahmen von § 80 Abs. 3 NJG grundsätzlich in der Weise ausgeübt, dass die Anordnung eines Vorverfahrens nicht stattfindet, weil eine zeitnahe und endgültige Klärung von Streitigkeiten in der Regel nur durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erwarten ist.

Sofern aufgrund von besonderen Umständen, wie z. B. aufgrund der beabsichtigten Durchführung von Musterverfahren bei zahlreichen weiteren zu erwartenden Fällen oder aus anderen Gründen die Anordnung eines Vorverfahrens durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für sinnvoll erachtet wird, legt er den Vorschlag auf Durchführung eines Verfahrens nebst Begründung auf dem Dienstweg der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten vor. Diese/Dieser entscheidet, ob in dem jeweiligen Einzelfall oder einer abgrenzbarer Zahl vergleichbarer Fälle ein Widerspruchsverfahren angeordnet wird.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 05.11.2018 in Kraft.